

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

141 (25.5.1890)

Beilage zu Nr. 141 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 25. Mai 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Mai. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Mai, unter dem Vorsitz des Präsidenten Geheimrath Serger.

Unserm vorläufigen Bericht von gestern (Nr. 140 Hauptblatt) haben wir Folgendes nachzutragen:
Landgerichtsrath Dr. v. Kotteck erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den 2. Bericht über den Entwurf eines Vergesetzes.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Entwurf des Vergesetzes, der in der Sitzung vom 7. März ds. Js. mit einigen Aenderungen von dem Hohen Hause angenommen wurde, in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 16. Mai ds. Js. nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses mit Ausnahme eines einzigen Punktes ebenfalls die Zustimmung gefunden habe. Der Punkt, welcher nach dem Beschluß des anderen Hauses eine Aenderung erfahren habe, sei die Bildung der Gewerkschaft. Nach dem Entwurf, der auch in dieser Beziehung dem preussischen Vergesetz folge, sollte bezüglich der Bildung der Gewerkschaft Folgendes gelten:

Mehrere an einem Bergwerk Mitbeteiligte können durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung ihre Rechtsverhältnisse in jeder privatrechtlich möglichen Weise regeln; in Ermangelung einer solchen besonderen Vereinbarung trete jedoch Kraft Gesetzes die Gewerkschaft in's Leben, ohne daß die Aufstellung eines Statuts nötig sei, indem die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft für diesen Fall im Gesetz ihre Regelung gefunden hätten. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung des Verhältnisses zwischen den mehreren Gewerken sei von der notariellen Errichtung eines Statuts abhängig, und auch materiell sei eine solche Regelung an gewisse gebietende Vorschriften des Gesetzes gebunden.

Die Hohen Zweite Kammer habe den Standpunkt des sächsischen Vergesetzes adoptirt: nach diesem gelte, wie nach dem preussischen Vergesetz, im Allgemeinen Vertragsfreiheit; werde ein Vertrag aber nicht abgeschlossen, so trete nicht die Gewerkschaft, sondern die gewöhnliche privatrechtliche Gesellschaft unter den mehreren Mitbetheiligten ein, während die Entstehung der Gewerkschaft durch die notarielle Errichtung eines Gewerkschaftstatuts bedingt sei.

Das Hohen andere Haus sei bei seinem Beschlusse davon ausgegangen, daß, weil für die Schulden nur das Vermögen der Gewerkschaft, nicht auch das der einzelnen Gewerken hafte, die Rechte derjenigen, welche mit Gewerkschaften kontrahirten, gefährdet seien, wenn nicht die Bildung einer Gewerkschaft von der Errichtung eines Statuts und der öffentlichen Bekanntmachung desselben abhängig gemacht werde. Deshalb werde vorgeschlagen, daß das Statut der Gewerkschaft in notarieller Form festzustellen, von der Vergbehörde zu bestätigen und öffentlich bekannt zu machen sei. Die Kommission habe diese Gründe nicht für unbedeutend erachtet können, da sie selbst bei ihrer ersten Berathung die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz erwogen und einen bezüglichen Aenderungsvorschlag nur aus dem Grunde unterlassen habe, weil sie überhaupt Aenderungen des Regierungsentwurfs, für welche ein dringendes Bedürfnis nicht vorzuliegen schien, nicht vorschlagen wollte, und weil die Bildung einer Gewerkschaft ohnehin von dem Belieben der mehreren Mitbetheiligten abhängt, andererseits aber auch aus dem Grunde, weil im Falle der Harmonie mit dem preussischen Gesetz die preussische Judikatur ein wertvolles Auslegungsmittel auch für das badische Vergesetz sein würde. Nachdem nunmehr jedoch die Hohen Zweite Kammer in diesem Punkte eine Aenderung des Entwurfs beschlossen und die Großh. Regierung demselben zugestimmt habe, habe die Kommission keinen Grund gehabt, dieser Aenderung ihre Zustimmung zu versagen. Redner sei daher in der Lage, namens der Kommission zu beantragen, das Hohen Haus wolle der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Dr. Schenkel erklärt, daß die Großh. Regierung die von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen und von der Kommission dieses Hohen Hauses zur Annahme empfohlenen Aenderungen materiell für zweckmäßiger erachtet müsse als die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs. Wenn die Aufnahme der neu vorgeschlagenen Bestimmungen in dem Regierungsentwurf unterblieben sei, so hänge dies damit zusammen, daß von Seiten der Großh. Regierung vor Allem auf thunlichste Uebereinstimmung mit dem preussischen Vergesetz Werth gelegt worden sei. Nachdem die Kommission der Hohen Zweiten Kammer aber geglaubt habe, diese Aenderungen in dem Entwurf vorschlagen zu sollen, habe die Großh. Regierung den betreffenden Bestimmungen, die ja auch in der deutschen Vergesetzgebung nicht ohne Vorgang seien, da das sächsische Vergesetz dieselben Vorschriften enthalte, alsbald zugestimmt. Die Großh. Regierung könne es daher nur begründen, wenn auch dieses Hohen Haus den von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Aenderungsvorschlägen beitrete.

Hierauf wird der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Kotteck verliest alsdann

den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Straßenmeister um Besserstellung.

Aus dem Kommissionsbericht ist hier zu erwähnen: Die große Mehrzahl der Straßenmeister des Landes hat in einer Petition vom 31. März d. J. die Bitte vorgetragen:

1. es möge der feste Gehalt der Straßenmeister soweit erhöht werden, daß dieselben unter Hinzurechnung des Werthanschlages aus ihrem wandelbaren Einkommen auf die Höhe der von ihnen in Vergleich gezogenen Beamten der Klasse H (Revidenten und Registratoren der Bezirksämter und Gerichtsschreiber der Amtsgerichte) gebracht werden,

2. es wolle denselben wegen der Nothwendigkeit der Beschaffung eines Arbeitszimmers eine Schadloshaltung bewilligt und

3. ihre Einreihung in Abtheilung H des Gehaltstariifs herbeigeführt werden.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die Petition zu befürworten, da das neue Beamtengesetz und die Gehaltsordnung eine Besserstellung auch dieser Beamten herbeigeführt habe, sowohl hinsichtlich der Aktivitätsbezüge, als bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Bei der Bearbeitung und Berathung dieser beiden Gesetze seien nicht nur seitens der Großh. Regierung, sondern auch seitens der beiden Kammern der Landstände die für die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien in den Gehaltstariif maßgebenden Verhältnissen genau und sorgfältig erwogen worden und es gehe nicht an, das Ergebnis dieser Erwägungen, die Gehaltsordnung jetzt schon einer Revision zu unterziehen. Die Kommission sei aber auch der Ansicht, daß materiell für die Straßenmeister ein Grund zur Beschwerde nicht vorliege, daß insbesondere die Vergleichung des Dienstes der Straßenmeister mit dem der Gerichtsschreiber und Amtsrevidenten nicht zutreffend sei. Erwünscht sei dagegen auch nach der Ansicht der Kommission, wenn den Straßenmeistern, die zur Fertigung ihrer schriftlichen Arbeiten und Aufbewahrung ihrer Akten ein besonderes Arbeitszimmer nötig haben, hierfür eine besondere Vergütung zu Theil werden könnte, wenn schon nicht außer Acht bleiben dürfe, daß die Gendarmen und Steueraufseher sich in der gleichen Lage befinden wie die Straßenmeister, während diese letzteren Beamten ein geringeres Wohnungsgeld beziehen. Die Kommission beantragt daher Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsminister Dr. Turban glaubt im Hinblick auf den eben vernommenen Bericht, der so gründlich, erschöpfend und wie er glaube sagen zu dürfen, überzeugend dargelegt habe, daß dem vorliegenden Gesetze eine Folge nicht gegeben werden könne, sich eines näheren Eingehens auf diesen Gegenstand enthalten und sich auf den, unter den Mitgliedern des Hohen Hauses anwesenden Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dafür berufen zu dürfen, daß auch die den Petenten zunächst vorgelegte Behörde ihre Beschwerde nicht für begründet erachte, ohne daß übrigens von irgend einer Seite die Dienste dieser Beamtenklasse verkannt würden und ohne daß denselben etwa die Einbringung der Petition verübelt würde; denn die Petition sei zu einer Zeit abgefaßt, wo eine gewisse Bewegung weitere Kreise von Beamten umfaßt und bei den Petenten vielleicht die Besorgnis bestanden habe, in dieser Bewegung von Anderen überholt zu werden.

Auch Redner glaube, daß die Straßenmeister, nachdem sie schon kurz vor Erlaß des Beamtengesetzes eine nicht unerhebliche Besserstellung erfahren hätten, eine Besserstellung, die bei Berathung des Gehaltstariifs wesentlich in Betracht gezogen werden mußte, und nachdem ihnen sodann das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung wieder wesentliche Vorteile gebracht hätten, im Vergleich mit anderen Beamten keinen Grund hätten, eine weitere Besserstellung zu verlangen, und er könne nur auf das lebhafteste die in dem Kommissionsbericht niedergelegte Anschauung unterstützen, daß dieses Gesetz, das erst vor kurzem erlassen worden sei, nicht jetzt schon zu Gunsten einzelner Beamtenklassen einer Aenderung unterzogen werden könne.

Ob und inwieweit es möglich und durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet sein würde, dem von den Bittstellern hervorgehobenen Wohnungsbedürfnis besondere Rücksicht zu tragen, wäre allein vielleicht einer näheren Erwägung vorzubehalten. Wenn eine Abhilfe in dieser Beziehung sich als gerechtfertigt und budgetmäßig möglich herausstellen würde, werde auch das Ministerium sich den Petenten gegenüber entgegenkommend erweisen können.

Scheimer Referendar Haas erwähnt, daß er sich schon bei der Kommissionsberathung mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklärt habe. Wenn es schon von vornherein als aussichtslos betrachtet werden müsse, zu Gunsten einzelner Beamtenklassen jetzt eine Aenderung am Gehaltstariif herbeizuführen, und dadurch den ganzen Gehaltstariif in Frage zu stellen, so sei auch die von den Bittstellern verjagte Gleichstellung mit den Amtsrevidenten zc. nicht zutreffend. Sodann seien, wie schon erwähnt, kurz vor Erlaßung des Beamtengesetzes die Aktivitätsbezüge der Straßenmeister durch Erhöhung der Höchstgehälter erhöht worden, auch habe der bei Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Einkommensanschlag

durch Erhöhung des Werthanschlages der wandelbaren Bezüge eine Erhöhung erfahren.

Vor dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung seien die Straßenmeister in 4 Gehaltsstufen eingetheilt gewesen, zu 700, 800, 900 und 1000 M., und demzufolge habe ein Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse nur im Falle des Ausscheidens eines älteren Beamten stattfinden können. Jetzt erhalte der Straßenmeister bei einem Anfangsgehalt von 800 M. nach einer Frist von 3 Jahren die Anfangszulage mit 100 M., so daß schon nach 3 Jahren die frühere III. Gehaltsstufe erreicht werde, wozu früher eine viel längere Frist erforderlich gewesen sei. Auch diese Beamtengruppe, bezüglich deren Dienstleistung er übrigens seine Zufriedenheit aussprechen könne, habe somit in Folge der neuen Regelung eine genügende Aufbesserung erfahren, und die Bittsteller scheinen nicht gut unterrichtet gewesen zu sein, wenn sie jetzt schon mit derartigen Anträgen auftreten. Redner wiederholt, daß er sich dem Kommissionsantrag vollständig anschließe.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen und es wird sodann in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 Tit. VIII, IX und X der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen eingetreten.

Der Berichterstatter, Frhr. v. Rüd t, weist zu Tit. VIII zunächst auf die mehrfachen Mehrforderungen hin, die zum Theil Wirkungen des neuen Beamtengesetzes seien.

Bezüglich der von der Großh. Regierung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat bezw. dem Evangelischen Oberkirchenrath abgeschlossenen Vereinbarungen über den Beitrag des Staates zu dem persönlichen und sachlichen Aufwand für den Kathol. Oberstiftungsrath und für den Evangel. Oberkirchenrath als Oberstiftungsrath, zu denen, soweit nötig, ständische Genehmigung vorbehalten sei, werde seitens der Kommission Genehmigung beantragt, da diese Vereinbarungen den Grundrissen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 entsprechend erscheinen.

Zu außerordentlichen Etat werde unter Kathol. Kultus für Aufbesserung gering besoldeter Kirchenbediensteter die Summe von jährlich 200 000 M. angefordert. Auf diese Position beziehe sich der im Anschluß an die Interpellation der Abg. v. Buol und Genossen gefaßte Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, wodurch die Regierung für den Fall, daß durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 bezw. vom 5. April 1886 an katholische Pfarrer zu gewährenden Aufbesserungen nicht der volle Betrag von 200 000 M. für jedes der beiden Jahre der laufenden Budgetperiode erfordert wird, ermächtigt werde, über den Ueberschuß im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde zu verfügen durch Bewilligung von Zuschüssen an solche auf 1 600 bezw. 1 800 M. aufgebelebte Pfarrer, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet werde, mit welchem Beschluß die Großh. Regierung ihr Einverständnis erklärt habe. Die Kommission empfiehlt diesen Beschluß gleichfalls zur Annahme, da er der Billigkeit entspreche.

Ferner sei im außerordentlichen Etat unter Evangel. Kultus § 2 ein außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Dienstentkommens der evangelischen Pfarrer auf der in § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe angefordert. Die Kommission glaube im Hinblick auf die Begründung dieser Position derselben zustimmen zu können, dabei aber der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß womöglich schon dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke vorgelegt werde, da nur diese Regelung der Würde der Kirche entsprechen und dauernde Abhilfe gewährleisten würde.

Frhr. v. Göler sieht sich als Glied der evangelischen Kirche veranlaßt, der Großh. Regierung seinen wärmsten Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches sie gegenüber den Bedürfnissen seiner Kirche bewiesen habe. Denn ohne diesen Zuschuß wäre die evangelische Kirche in eine sehr missliche Lage gekommen, da die Grundrente und der Zinsfuß seit Jahren zurückgehen, andererseits aber die Anforderungen an die Thätigkeit der Kirche sich immer steigern. Redner glaubt, daß auch die hier eingestellte Summe von 100 000 M. für die wirklich vorhandenen Bedürfnisse der Kirche nicht ausreichen werde. Die Kirche könne daher nur lebhaft wünschen, daß ihr durch Einräumung des Besteuerungsrechts möglichst bald Gelegenheit gegeben werde, über höhere Summen verfügen zu können; denn daß die evangelische Kirche an den Staat höhere Anforderungen mit Erfolg stellen könnte, scheine ihm im Hinblick auf die Verhandlungen in dem anderen Hohen Hause durchaus ausgeschlossen. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sei aber, wie Redner glaubt, noch aus einem andern Grunde erwünscht. Durch das Jahrhundert lange Zusammenleben von Staat und Kirche sei die evangelische Kirche daran gewöhnt, sich als Appendant des Staats zu betrachten. Es könne aber einmal eine Zeit kommen, wo ein Eintreten des Staats für die Kirche nicht mehr möglich sei, und wo die der Kirche etwa plötzlich gewährte Selbstständigkeit ihr von Schaden sein könne. In dieser Beziehung werde die allgemeine Kirchensteuer vorbereitend wirken. Unsere evangelische Kirchenverfassung habe zwar von jeher, viel mehr als dies in Württemberg der Fall gewesen sei, der Würde

der Kirche Rechnung getragen und die Kirche auf sich selbst gestellt; die große Weisheit des Großherzogs Karl Friedrich habe dafür neue Bahnen geschaffen, auf denen die Gesetzgebung vom Jahr 1860 weiter geschritten sei. Die evangelische Bevölkerung habe sich in die durch die neue Kirchenverfassung ihr auferlegten Pflichten durchaus eingelebt, nur für den weiteren Schritt auf dem Weg der Sonderung der Kirche vom Staat, die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer fehle vielfach noch das Verständniß, nicht etwa wegen Mangels an Opferwilligkeit, sondern weil infolge der langen Gewöhnung in erster Reihe an die Hilfe des Staats gedacht werde. Wie Redner glaubt, dränge aber die Gegenwart immer mehr auf eine schärfere Trennung zwischen Staat und Kirche und dazu werde die allgemeine Kirchensteuer vorbereitet. — Wie weit i. Zt. die allgemeine Kirchensteuer greifen werde, ob mit derselben nur die hier in Frage stehenden 100 000 M. gedeckt werden sollen oder der ganze außerordentliche Etat, müsse der Zukunft überlassen bleiben. Auch der letzteren Eventualität würden wenigstens von evangelischer Seite keine Bedenken entgegenstehen. Jedenfalls sei wünschenswert, daß an diese Frage möglichst bald herantreten werde; die hier in Frage stehende Anforderung werde übrigens auf alle Fälle auch im nächsten Budget nicht entbehrt werden können, da die Einführung des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer jedenfalls längere Zeit und vielfache Vorbereitungen erfordere. Nachteile würden in der evangelischen Kirche von der Einführung der Kirchensteuer nicht befürchtet; wenn es auch als möglich zugegeben werden könne, daß in den größeren Städten, namentlich in den sogenannten gebildeten Kreisen, vereinzelte Austritte aus der Kirche erfolgen würden, so sei zu erwarten, daß die Austrittenden wie in Hessen auch bei uns bald wieder in den Schooß der Kirche zurückkehren, um so mehr, als auch diese Ausgeschiedenen ja von den Segnungen der Kirche infolge des Austritts nicht ausgeschlossen würden.

Präsident D. Doll kann sich den Ausführungen des Herrn Vorredners in Allem vollständig und aufrichtig anschließen, insbesondere auch dem Dank an die Regierung und, wie er hinzufügen wolle, auch an die Mehrheit der Hohen Zweiten Kammer. Auch die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß durch die Einstellung dieser 100 000 M. zur Erhaltung der Besoldungen der Geistlichen nur ein Minimalbetrag eingestellt sei, der das Defizit der kirchlichen Fonds noch nicht völlig beseitige, müsse er bekräftigen, und auch damit müsse er sich einverstanden erklären, daß die Besteuerung der Konfessionsgenossen für kirchliche Zwecke ein Bedürfnis sei und der Kirche selbst nicht nur keinen Schaden bereite, sondern das kirchliche Bewußtsein stärken werde. Jetzt schon würden von einzelnen Gemeinden aus freien Stücken große Mittel für kirchliche Zwecke aufgebracht, insbesondere von den größeren Städten, unter denen in erster Reihe Mannheim zu nennen sei, das soeben zur Errichtung einer zweiten Kirche an seiner Peripherie große Aufwendungen gemacht habe. — Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners habe er nur noch zwei Punkte zu berühren: einmal habe er den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse möglichst bald erscheinen möge, damit wenigstens ein Theil der vorhandenen Mißstände beseitigt werden könne, sodann möchte er noch einen mehr redaktionellen Wunsch zur Sprache bringen, daß nämlich die Fassung des § 8 im Ordentlichen Etat (Evangelischer Kultus) „für Pfarreien und Pastorationen“ in Zukunft geändert werden möge. Unter Pastoration verstehe der evangelische Kultus die in der Diaspora geleisteten geistlichen Dienste; offenbar infolge der jetzigen Fassung des § 8 sei nun in der Presse des Schwarzwalds und der Bodenseegegend das Mißverständnis aufgetaucht, als ob die evangelischen Pastorsationsgeistlichen aus staatlichen Mitteln besoldet würden, was auf katholischer Seite nicht der Fall sei. Diese Annahme beruhe aber auf einem lediglich der Fassung des § 8 zur Last zu legenden Irrthum, da zu den Gehältern der Diaspora-Geistlichen in der That staatliche Mittel nicht verwendet würden.

Graf v. Helmstatt erklärt, daß er dem hier angeforderten außerordentlichen Zuschuß seine Zustimmung erteilen werde, wenn er auch das formelle Bedenken nicht unterdrücken könne, daß eine solche Bewilligung die zu vorige Minderung des Dotationsgesetzes bedinge, ohne daß er übrigens im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Minderung als wünschenswert bezeichnen möchte, nachdem Seitens der Großh. Regierung die Vorlage eines allgemeinen Kirchensteuergesetzes für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt worden sei, da gerade diese Anforderung die Nothwendigkeit dieses Gesetzes besonders zu begründen vermöge. — Redner erinnert sodann daran, daß die Anforderungen unter Ziff. 5 des ordentlichen Etats (Kath. Kultus) „Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken“ im Anfang der 70er Jahre jeweils Anlaß zu lebhaften Protesten Seitens der ultramontanen Mitglieder des Hohen Hauses gegeben habe. Erst nachdem im Lauf der Zeit den Katholiken werthvolle Zugeständnisse gemacht worden seien, die er dankbar anerkenne, seien diese Proteste verstummt. Heute nun bitte Redner die Großh. Regierung, daß dieser Posten künftighin nicht mehr unter der Rubrik „Kathol. Kultus“ erscheinen möge, sondern unter einer besonderen Rubrik. Die Altkatholiken hätten inzwischen nicht nur einzelne kirchliche Vorschriften über Bord geworfen, sondern seien auch von einer Reihe von Dogmen abgewichen. Redner glaubt, daß sein Begehren bei der heutigen Sachlage nicht ungerechtfertigt sei und bemerkt, daß in Bayern und Preußen ebenfalls in der von ihm gewünschten Weise vorgegangen worden sei.

Geheimerath Dr. Rott gibt zunächst seiner Freude

darüber Ausdruck, daß das Vorgehen der Großh. Regierung bei Aufstellung des Budgets auch in diesem Hohen Hause Billigung gefunden habe. Die Großh. Regierung werde sich auch in Zukunft bestreben, die außerordentlich segensvollen Aufgaben der beiden großen christlichen Kirchen zu fördern und ihrem Wirken freie Bahn zu schaffen. Redner könne deshalb auch hier nur wiederholen, daß dem nächsten Landtag jedenfalls eine Gesetzesvorlage über die allgemeine Kirchensteuer zugehen werde, da die Regierung davon überzeugt sei, daß ein Vorgehen in dieser Beziehung, wenn nicht große Schwierigkeiten erwachsen sollen, jetzt unerlässlich sei. Die Regierung halte aber bei ihrem Vorgehen große Vorsicht für geboten und gedenke deshalb die Anforderung von jährlich 200 000 Mark auch für die Zukunft in dem außerordentlichen Etat der beiden Bekenntnisse zu wiederholen und nur für die weitergehenden Bedürfnisse der beiden großen kirchlichen Korporationen das Besteuerungsrecht zu bieten. Daß für die Uebergangszeit besondere Vorsorge getroffen werden müsse, verstehe sich von selbst.

Wenn der Herr Prälat den Wunsch ausgesprochen habe, daß die Vollzugsverordnungen zu dem Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse möglichst bald erscheinen, so vermöge er nur zu erklären, daß die Großh. Regierung diesen Wunsch durchaus theile und daß die betr. Verordnungen Gegenstand eifrigster Arbeit seien, so daß gehofft werden könne, daß in der nächsten Zeit der Abschluß der Arbeit erfolgen werde.

Der Herr Prälat habe ferner die Fassung des § 8 des ordentl. Etats als zu Mißdeutungen Anlaß gebend bezeichnet; in dieser Beziehung könne Redner die Zusicherung geben, daß künftighin dafür eine andere Fassung werde gesucht werden, da materiell die Sache außer allem Zweifel stehe. Der Herr Graf v. Helmstatt endlich habe kurz der Altkatholiken Erwähnung gethan und den Wunsch ausgesprochen, daß die bezüglichen Anforderungen nicht unter der Rubrik „Katholischer Kultus“ gestellt würden. Dies sei aber auch bisher stets in ganz der gleichen Weise geschehen und hänge mit der z. Zt. bestehenden Gesetzgebung zusammen, einer Gesetzgebung, die aus der Initiative des Hohen anderen Hauses hervorgegangen sei. Redner glaubt, daß der Herr Vorredner sich durch dieses formale Bedenken nicht werde abhalten lassen, wenn er materiell die Anforderung bewilligen wolle.

Redner versichert zum Schluß, daß die Großh. Regierung das selbständige Interesse des Staats an dem Gedeihen der großen kirchlichen Korporationen auch künftighin aufs wärmste betheiligen werde.

Graf v. Helmstatt präzisiert seine vorige Äußerung dahin, daß er nicht gegen die fragliche Position stimmen werde, weil diese Summe gegenüber dem großen Schaden, den die Altkatholiken der katholischen Kirche infolge der Zuteilung von Kirchen und Pfründen an jene zugefügt hätten, nicht in Betracht komme, sondern weil er glaube, daß trotz dieses Staatszuschusses der Rückgang, in welchem die altkatholische Bewegung begriffen sei, sich nicht aufhalten lasse. Er habe vielmehr nur anregen wollen, ob es nicht möglich wäre, in dem einen Punkte bei Aufstellung des nächsten Budgets eine Aenderung eintreten zu lassen, da auch die Regierung sich der Einsicht nicht verschließen werde, daß heute die Altkatholiken im Vergleich zur katholischen Kirche nicht mehr dieselben seien, wie im Jahre 1870.

Für das Entgegenkommen in der Frage der Aufbesserung der Gehälter der katholischen Geistlichen dankt Redner der Großh. Regierung, um so mehr als ihm bekannt sei, daß viele bejahrte katholische Geistliche im Genuß schlechter Pfründen sich befänden. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 23. Mai. 64. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Unserem vorläufigen Berichte haben wir noch Folgendes nachzutragen:

Abg. Friderich berichtet über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, einschließlich der Werkstätten- und Magazinvverwaltung, sowie der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1890 und 1891 und beantragt namens der Budgetkommission Genehmigung der eingestellten Summe von 4 326 600 M., welche auf dem Rechnungsbuchschneid der Normaljahre beruhe. Der Antrag wird debattelos angenommen.

Zu Hauptabtheilung VII, Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890 und 1891 hebt der Berichterstatter in seinem Berichte hervor, daß gegenüber dem Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für 1890 auf je 41 873 100 M., für 1891 auf je 31 438 456 M. berechne, durch die Beschlässe der Kammer eine Reihe von Aenderungen eingetreten seien:

Unter I, Verwaltungsaufwand, § 3, „Andere persönliche Ausgaben“ seien weitere 161 M. jährlich hinzugezogen für Abstempelung der eingelösten Wertpapiere, für je 1 000 Stück 20 Pf.

Die Pos. II — Passivzinsen — betrage für 1890 nicht 14 050 934 M., sondern nur 14 015 434 M. — Dieser Minderbetrag von 35 500 M. beruhe auf dem Wegfall des für 1890 eingestellten Zinsenbedarfs aus dem Ankaufskapital für die Bahnstrecke Schopfheim-Zell von 892 000 M. Dieses Wegfallen rühre nach einem Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 10. Februar 1890 daher, daß die Direktion der betr. Bahn das Ansuchen gestellt habe, ihr einen dem 4proz. Jahreszins entsprechenden Betrag abschlägig zuzuwenden, damit sie an ihre Aktionäre die Dividende für 1889 auszahlen könne. Diesem Ansuchen sei entsprochen worden. Die Ausgabe sei unter „Revenüenantheile der Privatbahnen“ — § 37, Eisenbahnbetriebsverwaltung — zu buchen, der Zeitpunkt des Uebergangs der Bahn in die staatliche Verwaltung dagegen erst auf 1. Januar 1890 einzusetzen.

Unter Pos. V — Bauaufwand — betrügen nach den Beschlüssen der Kammer die „aufrecht zu erhaltenden Kredite“ nicht 3 600 000 M., sondern 4 371 851 M. abzüglich der Einnahmeverste von 1 714 191 M., also nur 2 657 660 M., zu den „Steuerverforderungen“ kämen dagegen noch 56 000 M. hinzu.

Zu Pos. VII Kassen- und sonstige Aktivbestände, — welche zur Bilanzierung der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben dienen, seien nicht 5 804 196 M., bezw. 5 521 176 M., sondern nur 4 165 575 M., bezw. 4 680 774 Mark eingestellt.

Sonach belaufe sich die Gesamtsumme der Ausgaben für 1890 auf 40 204 140 M., für 1891 auf 29 711 875 M.

Unter den „Einnahmen“ sei Pos. 1 — Kassenvermögen für 1. Januar 1890 auf 503 000 M., für 1. Januar 1891 auf 665 575 M. festgesetzt.

Bei Pos. IV, Dotation — vermindere sich § 1, Reinertrag der Staatseisenbahn, nach den Kammerbeschlüssen um jährlich 88 070 M., während § 2, Reinertrag der Bodensee-Dampfschiffahrt einen Zuwachs von jährlich 110 M. erhalte.

Die Einnahmen balancirten mit den Ausgaben in dem vorhin genannten Betrage. Der Kommissionsantrag gehe auf Genehmigung des in dieser Weise modifizirten Voranschlags.

Der Antrag wurde debattelos angenommen.

Das Haus trat sodann in die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-etats für die Jahre 1890 und 1891 betr., einschließlich des Voranschlags des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1890 und 1891 ein.

Der Berichterstatter wies zunächst darauf hin, daß, nachdem bereits bei dem allgemeinen Bericht über das Budget auf die verschiedenen Ursachen hingewiesen worden sei, welche die Arbeiten der Budgetkommission verzögern mußten und den so verspäteten Abschluß des Finanzgesetzes herbeiführten, nunmehr eine Beschränkung in der Berichterstattung am Platze sei, um eine nochmalige provisorische Forterhebung der Steuern unnötig zu machen und der Ersten Kammer die Möglichkeit einer ruhigen Prüfung zu gewähren.

Es betragen gegenüber dem Voranschlag im jetzt vorliegenden Entwurfe die ordentlichen Ausgaben weniger jährlich 160 784 M., die ordentl. Einnahmen mehr jährlich 4 004 „

so daß der Abschluß im ordentl. Etat um 164 788 M. günstiger sei gegenüber dem Voranschlag.

Dagegen übersteige der außerordentl. Etat den Voranschlag um 670 318 M.

Zur Erklärung dieser Erscheinung verweise er besonders auf die neuansgeworfenen Beträge von 160 000 M. für Dotierung der Kreisverwaltungen, 200 000 M. für Ermöglichung der allgemeinen Rindviehverversicherung, 60 000 M. als Beitrag für die Militärverpflegung, 50 000 M. für die Wasserverförmung des Alb- und Pfalzplateaus, 85 000 M. für den Ankauf des Gutes Augustenburg, 40 000 M. für Erhöhung der Staatsunterstützung für die Kreisstraßen. Diese, dank dem Entgegenkommen der Großh. Regierung aufgenommenen Posten seien sonach sämtlich der Erleichterung der Gemeinden und Kreise gewidmet.

Die Mehreinnahmen des außerordentlichen Etats gegenüber dem Voranschlag bezifferten sich auf 313 133 M.

Die namhafteste Steigerung im ordentl. Etat sei namentlich durch die Aufbesserung der Bezüge aller Staatsbeamten, vorzugsweise durch die Gewährung von Ruhegehalten und die Hinterbliebenenverförmung, herbeigeföhrt.

Der hohe außerordentliche Aufwand habe von der Großh. Regierung nur beantragt und von der Kommission nur bewilligt werden können mit Rücksicht auf unsere derzeitige günstige Finanzlage und die Hoffnung auf eine fortschreitende gute Entwicklung unseres wirtschaftlichen Verkehrs, wobei nicht aus dem Auge zu lassen sei, daß unter den eingelezten Posten mehrere 1. Raten seien, denen weitere Folge müßten.

Die demnach in Art. I des Gesetzentwurfs festgesetzten Summen belaufen sich an

Ordentlichen Ausgaben für 1890 auf	49 150 612 M.
„ „ „ „ „ 1891 „	49 561 877 M.
Zuf. ordentl. Ausgaben für 1890/91 auf	98 712 489 M.
Außerordentl. Ausgaben für 1890/91 „	9 117 837 M.
„ „ „ „ „ „ „	107 830 326 M.
Ordentlichen Einnahmen für 1890 auf	50 145 456 M.
„ „ „ „ „ 1891 „	50 313 220 M.
Zuf. ordentl. Einnahmen für 1890/91 auf	100 458 676 M.
Außerord. Einnahmen für 1890/91 „	1 803 308 M.
Einnahmen zusammen „ „ „	102 261 984 M.

Zur Deckung des sich hiernach ergebenden Fehlbetrages von 5 568 342 M. soll nach Art. II des Gesetzentwurfs den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen der Betrag von 4 219 044 M. 19 Pf. entnommen werden; der Rest von 1 349 297 M. 81 Pf. solle durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden niederzuziehenden Zuschuß aus der Amortisationskasse gedeckt werden. Es sei indeß zu hoffen, daß die Fortdauer des Friedens und gesegnete Ernten diesen letzten in Aussicht genommenen Zuschuß überflüssig erscheinen ließen.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen, sowie den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts mit 5 655 000 M. zu genehmigen.

Abg. Marbe: Im Namen seiner Parteigenossen erkläre er, daß, wenn sie jetzt dem Staatshaushaltsgesetze zustimmen, um der Großh. Regierung zu ermöglichen, die Geschäfte fortzuführen, dies durchaus nicht geschehe, um derselben in allen Punkten ihr Vertrauen auszusprechen, da es noch eine Reihe von Angelegenheiten

gebe, in denen sie Änderungen verlangen müssten, und daß die Zustimmung daher auf ihre Stellung zu denjenigen Positionen, gegen welche sie f. Zt. gestimmt hätten, durchaus keinen Einfluß habe.

Bei der sich anschließenden Spezialberatung des Gesetzentwurfs macht zu Art. V Ministerialrat Schuber auf einen Seiten 35 des gedruckten Entwurfs befindlichen störenden Druckfehler aufmerksam.

Zu Art. VII: „Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Änderungen, welche Wir mit unseren Ständen vereinbart haben“ — erklärt Abg. Frey es für wünschenswert, daß an Stelle obiger allgemeinen Ausdrucksweise speziell die einzelnen in Geltung befindlichen Steuern und Steuerfüße entweder im Finanzgesetz selbst oder in der Begründung aufgezählt würden.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Er glaube, daß es nicht notwendig sein werde, wie der Vorredner gewünscht habe, im Finanzgesetz selbst diese Aufzählung der einzelnen Steuern und Steuerfüße zu geben, und zwar deshalb, weil jeweils nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes zum Vollzuge desselben vom Großh. Ministerium der Finanzen eine Verordnung erlassen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt publiziert werde, in welcher diese Steuern und Steuerfüße wiederholt bekannt gemacht würden. Wohl aber könne künftig in der Begründung zu dem betreffenden Gesetzesartikel eine Aufzählung der geltenden Abgabesätze beigegeben werden.

Der Kommissionsantrag wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Heidelberger Bergbahn.

Heidelberger und Nichtheidelberger schauten bange Herzen drein, als man eines schönen Tages in den Eingeweidern des ehrwürdigen Schloßberges zu wühlen begann, als sich mächtige Sand- und Schutthügel aufstürzten, alte Häuser zusammenbrachen und die Art erbarmungslos in den Kastanienwald hinein fuhr. Die Verlorne, welche durch das Fortschreiten der Landarbeit wurden beendigt, und das Werk, dem sie galten, ist heute vollendet. Und nun entdeckt man mit Freuden, daß das Hangen und Bängen der ängstlichen Gemüther ein überflüssiges gewesen. Wohl hat der Schloßberg an mancher Stelle eine vollständige neue Formation des Terrains erfahren, aber man kann nicht sagen, daß die neuen Höhen sich als weniger schön erweisen, denn die alten, ja, wenn die aufgeschüttelten Erdmassen sich nun mit frischem, saftigem Grün bedecken, so wird man vielleicht eines Tages finden, daß sich der alte Schloßberg sogar zu seinem Vorteil verändert hat. Ein paar alte Häuser haben dem kühnen Werk zum Opfer fallen müssen. Sie bildeten ein Stückchen des alten Heidelbergs — gewiß, aber so malerisch und eigenartig haben sie sich nicht präsentirt, daß man ihnen eine Thräne nachzuweinen brauchte. Auch für den Wald unterhalb der Wollentur ist schon genügend gesorgt. Längst der Bahnlinie sind Bäume angepflanzt, sobald sie ein grünes Dach über den Einschnitt spannen, wird die letzte föhrende Spur aus dem Landschaftsbild schwinden.

Die Vorteile, welche die Bergbahn gewährt, treten jetzt, da man ihrer in der Praxis gewahr wird, deutlich hervor. Zunächst kommen sie den Passanten zu Gute. Da in unserer hastigen Zeit nun einmal auch auf der Reise das „time is money“ gilt, so werden es Viele mit Freuden begrüßen, daß sie direkt von der Bahn ohne jeden Aufenthalt sich auf das Schloß und die Wollentur befördern lassen können. Dann ist den Ausflüglern aus der Nähe (Karlsruhe, Mannheim etc.) die Möglichkeit geboten, ihren

Tag viel gründlicher auszunützen und ihre Touren weiter auszudehnen. Die Einheimischen endlich, und zwar nicht bloß die Kranken und Schwächlichen, denen die aufgegebenen Höhen wieder gewonnen sind, sondern auch die Mächtigen empfinden — das beweist die Frequenz —, welche Annehmlichkeit es ist, nach wenigen Minuten ohne Ermüdung und Erhigung in dem Schloßpark oder auf der luftigen Höhe der Wollentur zu stehen. Etwas schwindelerregend ist der Eindruck, den die Bahnlinie, von unten oder oben gesehen, macht, das läßt sich nicht bestreiten. Und doch ist die Sicherheit beim Befahren die größte, dank der zur Anwendung gebrachten Kombination des Drahtseils- und Zahnradsystems, wie sie sich auch bei der zur Genüge bekannten Thurmbergbahn findet. Man hat hier probeweise mit bestem Gelingen die Fahrt ohne Benützung des Drahtseils unternommen.

Die Länge der nach dem Projekte der Gebr. Lefereuz in Heidelberg ausgeführten Bahn beträgt 489 m, das Maximum der Steigung 43 Proz. (Darlach-Thurmberg 31 Proz.). Im August 1888 wurde mit dem äußerst schwierigen Bau begonnen, das Werk also in erstaunlich kurzer Zeit fertig gestellt. Bis zur Station Schloß läuft die Bahnlinie durch einen 100 m langen, in die Felsen gebohrten Tunnel. Von hier ab offen, in einem Erdschnitt laufend, gewährt sie dem Passagier einen herrlichen Ausblick auf Alt-Heidelberg mit seinem Schloß, seinem Fluß und seinen Bergen. Bize laufen während des Sommers von halb 8 Uhr Morgens bis halb 10 Uhr Abends in Zwischenräumen von einer halben Stunde. Die Fahrzeit beträgt bis zum Schloß 2 1/2, bis zur Wollentur 6 Minuten. Die Fahrkarten sind niedrig angesetzt.

In Anbetracht der hervorgehobenen Vorzüge wird mancher, welcher der Bergbahn nicht besonders zugethan war, doch einmal der Versuchung nicht widerstehen können und zu seinem Erstaunen mit dem Goethe'schen Hirtenknaben rufen müssen:

„Ich bin herunter gekommen
Und weiß doch selber nicht wie!“

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garter in Karlsruhe.

Gene Reklamationsverfahren: 1 Ztbl. = 3 Rmt., 7 Gulden subd. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden 8. S. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 23. Mai 1890.

Staatspapiere.	Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 93 60
Baden 4 Oblig. R. 102.10	3 Ausl. Anl. v. 1888 R. 63.40
4 Obl. v. 1886 R. 107.60	Serbien 5 Goldrente 87.10
Bayern 4 Oblig. R. 106.—	Schweden 4 R. 102.90
Deutschl. 4 Reichsanl. R. 107.80	Span. 4 Ausl. Rente 76.70
2 1/2 % R. 101.30	3 1/2 Berner Obligat. R. 99.60
3 1/2 % R. 101.30	4 Unif. Obligat. R. 97.40
4 1/2 % R. 101.30	5 Unif. Obligat. R. 97.40
5 % R. 101.30	6 Unif. Obligat. R. 97.40
6 % R. 101.30	7 Unif. Obligat. R. 97.40
7 % R. 101.30	8 Unif. Obligat. R. 97.40
8 % R. 101.30	9 Unif. Obligat. R. 97.40
9 % R. 101.30	10 Unif. Obligat. R. 97.40
10 % R. 101.30	11 Unif. Obligat. R. 97.40
11 % R. 101.30	12 Unif. Obligat. R. 97.40
12 % R. 101.30	13 Unif. Obligat. R. 97.40
13 % R. 101.30	14 Unif. Obligat. R. 97.40
14 % R. 101.30	15 Unif. Obligat. R. 97.40
15 % R. 101.30	16 Unif. Obligat. R. 97.40
16 % R. 101.30	17 Unif. Obligat. R. 97.40
17 % R. 101.30	18 Unif. Obligat. R. 97.40
18 % R. 101.30	19 Unif. Obligat. R. 97.40
19 % R. 101.30	20 Unif. Obligat. R. 97.40

Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. C.-B. R. 58 80
4 Medl. Frdr.-Franz R. 164 10	5 Gotthard IV Ser. R. 103 90
6 Pfälz. Nordbahn R. 148 80	7 Schw. Central R. 103 10
8 Gotthardbahn R. 169 60	9 Süd-Bahn Prior. R. 104 50
10 Rhm.-West-Bahn R. 297 3	11 Süd-Bahn R. 65 50
12 Ost-Pr.-Bahn R. 168 7	13 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
14 Ost-Pr.-Bahn R. 193 7	15 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
16 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	17 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
18 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	19 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
20 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	21 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
22 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	23 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
24 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	25 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
26 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	27 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
28 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	29 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
30 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	31 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
32 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	33 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
34 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	35 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
36 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	37 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
38 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	39 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
40 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	41 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
42 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	43 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
44 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	45 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
46 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	47 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
48 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	49 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
50 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	51 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
52 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	53 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
54 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	55 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
56 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	57 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
58 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	59 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
60 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	61 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
62 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	63 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
64 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	65 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
66 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	67 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
68 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	69 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
70 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	71 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
72 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	73 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
74 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	75 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
76 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	77 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
78 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	79 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
80 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	81 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
82 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	83 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
84 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	85 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
86 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	87 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
88 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	89 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
90 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	91 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
92 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	93 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
94 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	95 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
96 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	97 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
98 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	99 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
100 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	101 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
102 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	103 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
104 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	105 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
106 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	107 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
108 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	109 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
110 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	111 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
112 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	113 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
114 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	115 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
116 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	117 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
118 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	119 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
120 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	121 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
122 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	123 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
124 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	125 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
126 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	127 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
128 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	129 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
130 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	131 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
132 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	133 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
134 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	135 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
136 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	137 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
138 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	139 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
140 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	141 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
142 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	143 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
144 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	145 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
146 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	147 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
148 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	149 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
150 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	151 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
152 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	153 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
154 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	155 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
156 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	157 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
158 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	159 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
160 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	161 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
162 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	163 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
164 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	165 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
166 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	167 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
168 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	169 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
170 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	171 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
172 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	173 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
174 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	175 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
176 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	177 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
178 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	179 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
180 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	181 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
182 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	183 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
184 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	185 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
186 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	187 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
188 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	189 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
190 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	191 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
192 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	193 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
194 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	195 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
196 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	197 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
198 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	199 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
200 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	201 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
202 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	203 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
204 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	205 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
206 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	207 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
208 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	209 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
210 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	211 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
212 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	213 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
214 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	215 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
216 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	217 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
218 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	219 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
220 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	221 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
222 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	223 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
224 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	225 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
226 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	227 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
228 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	229 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
230 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	231 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
232 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	233 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
234 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	235 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
236 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	237 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
238 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	239 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
240 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	241 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
242 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	243 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
244 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	245 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
246 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	247 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
248 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	249 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
250 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	251 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
252 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	253 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
254 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	255 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
256 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	257 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
258 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	259 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
260 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	261 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
262 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	263 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
264 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	265 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
266 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	267 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
268 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	269 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
270 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	271 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
272 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	273 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
274 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	275 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
276 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	277 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
278 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	279 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
280 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	281 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
282 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	283 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
284 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	285 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
286 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	287 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
288 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	289 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
290 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	291 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
292 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	293 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
294 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	295 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
296 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	297 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
298 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	299 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
300 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	301 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
302 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	303 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
304 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	305 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
306 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	307 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
308 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	309 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
310 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	311 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
312 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	313 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
314 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	315 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
316 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	317 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
318 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	319 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
320 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	321 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
322 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	323 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
324 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	325 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
326 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	327 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
328 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	329 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
330 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	331 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
332 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	333 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
334 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	335 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
336 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	337 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
338 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	339 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
340 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	341 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
342 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	343 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
344 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	345 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
346 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	347 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
348 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	349 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
350 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	351 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
352 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	353 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
354 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	355 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
356 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	357 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
358 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	359 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
360 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	361 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
362 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	363 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
364 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	365 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
366 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	367 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
368 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	369 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
370 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	371 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
372 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	373 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
374 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	375 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
376 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	377 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
378 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	379 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
380 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	381 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
382 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	383 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
384 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	385 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
386 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	387 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
388 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	389 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
390 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	391 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
392 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	393 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
394 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	395 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
396 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	397 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
398 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	399 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
400 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	401 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
402 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	403 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
404 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	405 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
406 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	407 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
408 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	409 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
410 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	411 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
412 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	413 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
414 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7	415 Ost-Pr.-Bahn R. 107 7
416 Ost-	

Erbeinweisungen.
D.861.2. Nr. 5127. Donauesschingen. Großh. Amtsgericht hat unterm heutigen verfügt:
Die Witwe des Straßenswirts Schlichter Wöhringer von Sumböhrer, Agathe, geb. Vogel, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemanns nachgesucht.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache dagegen dabei erhoben wird.
Donauesschingen, den 19. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Gähler.

D.862.2. Nr. 18.001. Pforzheim. Das Großh. Amtsgericht hat unterm heutigen beschlossen: Die Witwe des Landwirts Jakob Friedrich Haug, Ernestine, geb. Haug von Dietlingen, hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemanns nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dagegen erhoben werden. Dies veröffentlicht: Pforzheim, 17. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber Sigmund.

D.875.2. Nr. 6629. Radolfzell. Die Witwe des Schreiners Lorenz Walfer, Crescentia, geb. Ruf in Döhringen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns gebeten.
Diesem Gesuche wird das Großh. Amtsgericht stattgeben, wenn nicht binnen 21 Tagen etwaige Einwendungen geltend gemacht werden.
Radolfzell, 21. Mai 1890.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: v. Riß.

Deffentliche Aufforderung.
D.872. Nr. 707. Freiburg. Lukas Marx von St. Margen, angeblich seit 1866 in England und seit über 20 Jahre vermißt, wird hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen zum Zwecke des Bezugs bei der Verlassenschaftsbehandlung auf Ableben seiner Mutter, Lorenz Marx Witwe, Barbara, geb. Rohrer von St. Margen, Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen.
Freiburg, den 20. Mai 1890.
Großh. Notar Straub.

D.840. Eberbach. Heinrich Haas von Baldhagenbach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, binnen zwei Monaten Nachricht von sich zum Zwecke des Bezugs an der Verlassenschaftsbehandlung auf Ableben seines Vaters, Georg Haas, Landwirth von Baldhagenbach, hierher gelangen zu lassen.
Eberbach, den 19. Mai 1890.
Großh. Notar Wörner.

Handelsregisterinträge.
D.766. Nr. 2744. Bühl. In das Firm. Reg. wurde heute eingetragen zu D.3. 1 resp. 182 zur Firma: "Jac. Wenl" in Bühl: Ehevertrag des Kaufmanns und Firmeninhabers Otto Wenl in Buchsal, gebürtig von Menzingen, d. d. Bruchsal, den 17. April 1890, besagt in § 1: Jedes der Brautleute wirt 50 Mark in die Gütergemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige u. künftige, fahrende und liegende Vermögen der Brautleute mit den etwa darauf haftenden Schulden wird von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und gemäß §. 1500 bis 1504 für vorbehalten und verliengenschaftet erklärt.
Bühl, den 16. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stebler.

D.815. Nr. 7432. Schwesingen. In das Genossenschaftsregister zu D.3. 12 Landwirthschaftlicher Consumverein und Abgabverein Ditzersheim e. G. u. S. wurde eingetragen: Durch die Generalversammlung vom 16. März wurden als Vorstandsmitglieder Jakob Giesler II (Direktor), Ludwig Koppert (Stellvertreter), Jakob Giesler III, wiedergewählt; neugewählt: Philipp Ackermann; ausgeschieden: Michael Pfister II. sämtlich von Ditzersheim.
Schwesingen, 6. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mündel.

D.863. Nr. 8.50. Schwesingen. In das Firmenregister wurden eingetragen:
a. D.3. 254 Firma Heinrich Frey Witwe, Spezereiwarengeschäft in Friedrichsfeld. Inhaber: Heinrich Frey Witwe.
b. D.3. 255 Firma Georg Leonhard Bühler Witwe, Holz- und Weinhandlung in Seddenheim. Inhaber: Georg Leonhard Bühler Witwe.
c. D.3. 256 Firma Heinrich Zahn, Kohlenhandlung in Hohenheim. Der Inhaber Heinrich Zahn ist seit 30. November 1880 mit Eva Schränkler von Hohenheim ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet.
d. D.3. 257 Firma Ludwig Zahn, Holz- und Weinhandlung in Hohenheim. Der Inhaber Ludwig Zahn ist verheiratet. Dessen Ehevertrag vom 23. September 1889 schließt in Art. 1 das bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige anfallende Vermögen beider Ehegatten von der Gemeinschaft aus, und bestimmt Errungenschaft nach §. 1504 ff.
e. D.3. 258 Firma Johann Welde, Bierbrauerei in Schwesingen. Der

Inhaber Johann Welde ist verheiratet mit Barbara Schuß von do. Art. 1 des Ehevertrages vom 26. Februar 1888 bestimmt, daß jeder Ehegatte 50 Mark in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden dagegen ausgeschlossen bleibt.
f. D.3. 260 Firma Franz Bläß, Fabrikation von Cigaretten und Detailverkauf von Tabak in Schwesingen. Der Inhaber Franz Bläß hat sich dabei verheiratet mit Elise Weimann von hier ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet.
g. D.3. 260 Firma Franz Bläß, Handel mit fertigen Schuhwaren in Schwesingen. Der Inhaber Franz Bläß hat sich dabei verheiratet mit Elise Weimann von hier ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet.

h. D.3. 261 Firma Theodor Marx J. Marx Sohn, Cigarettenfabrikation und Handel mit Tabak und Hopfen in Schwesingen. Der Inhaber Theodor Marx ist unverheiratet.
i. D.3. 262 Firma Michael Schuß, Verkauf von Mehl, Spezereien und Backwaren in Schwesingen. Der Inhaber Michael Schuß hat sich dabei mit Eva Stumpf von Kirchheim ohne Errichtung eines Ehevertrags verheiratet.
k. D.3. 263 Firma Ludwig Schäfer, Ziegelei in Relaishaus. Der Inhaber, Baumunternehmer Ludwig Schäfer in Mannheim, ist unverheiratet.

2. Folgende Firmen wurden gelöscht:
D.3. 183 Firma Heinrich Frei von Friedrichsfeld, D.3. 104 Firma A. Krämer in Hohenheim, D.3. 249 Heinrich Heim in Schwesingen, D.3. 165 Georg Leonhard Bühler in Seddenheim, D.3. 168 Josef Mohr bei Relaishaus, D.3. 136 Friedrich Schuhmacher in Schwesingen.
Schwesingen, 29. April 1890.
Gr. bad. Amtsgericht:
Mündel.

D.846. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:
A. Zum Firmenregister:
Band III D.3. 1. Firma Louis Landau hier. Inhaber ist Stein- und Porzellanhändler Louis Landau, wohnhaft hier.
B. Zum Gesellschaftsregister:
1. Band III D.3. 21. Firma Giesler u. Rathgeb hier. Theilhaber der seit 1. September 1889 bestehende bestehende offenen Handelsgesellschaft sind Louise Rathgeb und Anna Rathgeb, beide wohnhaft hier, welche ein Wein- und Futtermittelgeschäft betreiben.
2. D.3. 824. Firma Anwärter & Hepte hier. Theilhaber der seit 1. Mai 1890 bestehende offenen Handelsgesellschaft sind Betrieb der Bionterwarenfabrikation sind Kaufmann Karl Anwärter junior, und Techniker Hermann Hepte, beide hier wohnhaft. Nach dem Ehevertrag des letzteren mit Emma Sophie geb. Dief vom 5. Juni 1889 ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwohn von je 50 Mark beschränkt.
Pforzheim, den 17. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Sauter.

D.907. Nr. 5468 5611. Wiesloch. In das Handelsregister wurde eingetragen:
a. In das Firmenregister:
1. Zu D.3. 191: Firma C. Geisemann in Rauenberg. "Die Firma ist erloschen."
2. Zu D.3. 201: Firma Mathias Wühl in Wiesloch. "Die Firma ist auf die Witwe des verstorbenen Mathias Wühl, Juliane, geb. Lutz, übergegangen."
3. Zu D.3. 319: Firma Wilhelm Diemer in Wiesloch. "Die Firma ist erloschen."
4. Zu D.3. 338: Firma M. F. Vub in Wiesloch. "Die Firma ist erloschen."
5. Unter D.3. 350: Firma Val. Kädel in Rauenberg. Inhaber der Firma ist Valentin Kädel, ledig, in Rauenberg.
6. Unter D.3. 351: Firma H. Lehner in Wiesloch. Inhaber der Firma ist H. Lehner in Wiesloch; derselbe ist verheiratet mit Juliane, geborene Bek von Rohrbach, Amts Sinsheim.
Nach dem Ehevertrag vom 12. Januar 1871 wirt jeder Ehegatte 50 fl. in die Gemeinschaft, wogegen alles beiderseitige in die Ehe eingebrachte und in derselben erwerbende liegende, fahrende und fahndig-Vermögen derselben wieder erkerbt werden muß und jeder Theil die von ihm in die Ehe eingebrachte Schulden und die ihm während der Ehe zufallen, selbst zu zahlen hat.
7. Unter D.3. 352: Firma Moses Flegenheimer in Wiesloch. Inhaber der Firma ist Moses Flegenheimer. Handelsmann in Wiesloch; derselbe ist verheiratet mit Sophie, geb. Staadeter von Merchingen.
Nach Artikel 1 des Ehevertrags vom 12. Juni 1889 wirt jeder Theil der künftigen Eheleute von seinem fahrenden Vermögen den Geldbetrag von 50 M. in die Gemeinschaft. Dagegen wird alles übrige liegende und fahrende Vermögen der Verlobten, welches sie in die Ehe einbringen, oder welches ihnen während der Ehe durch

Erbschaft, Schenkungen unter Lebenden und Vermögensübergabe zufällt, nebst ihren etwaigen Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und wird als verliengenschaftet erklärt, gemäß §. 1504. 1500-1504.
8. Unter D.3. 353: Firma N. B. Knopf in Diebheim. Inhaber der Firma ist Nicolaus Bonifacius Knopf in Diebheim, verheiratet mit Sophie, geb. Kaufs, ohne Ehevertrag.
9. Unter D.3. 354: Firma Theodor Scheffner in Mühlhausen. Inhaber der Firma ist Theodor Scheffner in Mühlhausen, verheiratet mit Regina, geb. Weindel, ohne Ehevertrag.
10. Unter D.3. 355: Firma Matthäus Häffel in Mühlhausen. Inhaber der Firma ist Matthäus Häffel in Mühlhausen, verheiratet mit Johanna, geborene Appel von Döhringen, ohne Ehevertrag.
11. Unter D.3. 356: Firma Leopold Kleinmann in Wiesloch. Inhaber der Firma ist Leopold Kleinmann in Wiesloch, verheiratet mit Franziska, geb. Bellm, ohne Ehevertrag.
12. Zu D.3. 136: Firma S. Unterwagner in Wiesloch. "Die Firma ist auf Albert Holzschuß ledig in Wiesloch übergegangen."
13. Zu D.3. 301: Firma Leopold Sternweiler in Waldorf. "Die Firma ist erloschen."
b. In das Gesellschaftsregister:
Unter D.3. 53: "Der Geschäftsführer Max Rubin ist verheiratet mit Julie, geb. Hirsch von Ebenföben. Nach dem Ehevertrag vom 24. Juni 1889 ist die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, gemäß der Artikel 1498 und 1499 des bürgerlichen Gesetzbuchs der Pfalz."
Wiesloch, den 9. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Sid.

D.859. Nr. 5055. Durlach. In das diesseitige Genossenschaftsregister wurde unterm heutigen eingetragen zu D.3. 6 Band II Firma:
"Landwirthschaftlicher Consumverein Grün u. Hohenwetterbach und Palmbach eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht".
Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai 1890 wurden auf Grund des Reichsgenossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 die bisherigen Statuten abgeändert. Die Firma lautet jetzt:
"Landwirthschaftlicher Consumverein und Abgabverein Grünwetterbach eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht".
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Grünwetterbach.
Der Gegenstand des Unternehmens ist:
1. Gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirthschaftl. Betriebes.
2. Gemeinschaftlicher Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse.
Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Ausschussrat ausgehend unter Benennung desselben, von dessen Vorständen unterzeichnet.
Sie sind in dem Landwirthschaftlichen Wochenblatt für das Großherzogthum Baden aufzunehmen.
Die Willensklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.
Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
Durlach, den 16. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ditz.

D.908. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:
1. Zu D.3. 245 Ges. Reg. Bd. VI. Firma "Dahn & Schmitz" in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Liquidation wird durch den Geschäftsführer Georg Schmitz besorgt, welcher auch allein zur Vornahme der hierzu erforderlichen Handlungen berechtigt ist.
2. Zu D.3. 218 Ges. Reg. Bd. VI. Firma "Langbein & Köhler" in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Aktiven und Passiven sind auf den bisherigen Theilhaber Johann Heinrich Köhler übergegangen.
3. Zu D.3. 732 Firm. Reg. Bd. III. Firma "A. Engelmann" in Mannheim. Inhaber ist Anna Engelmann in Mannheim.
4. Zu D.3. 442 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Anna Springer" in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
5. Zu D.3. 284 Firm. Reg. Bd. I. Firma "H. Paul" in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
6. Zu D.3. 621 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Julius Wengler" in Cassel mit Zweigniederlassung in Mannheim. Die dem Friedrich Luccan, Kaufmann in Mannheim, erteilte Procura ist erloschen. Die Kaufleute Karl Johann Friedrich Wilhelm Holz, Johann Gottfried Julius Georg Wengler in Mannheim und Heinrich Blecher in Stuttgart sind als Procuristen bestellt in der Art, daß je zwei derselben zusammen berechtigt sind, die Firma zu zeichnen.

7. Zu D.3. 287 Ges. Reg. Bd. VI. "Benz & Cie., Rheinische Gasmotorenfabrik" in Mannheim. Auf 1. Mai 1890 sind die Gesellschafter F. B. Göltinger u. Max Rose aus der Gesellschaft ausgeschieden und Friedrich Fischer, sowie Julius Gans, Kaufleute, als weitere Gesellschafter eingetreten. Sämtliche Gesellschafter sind nunmehr zeichnungsberechtigt. Die dem Karl Benz und Max Rose erteilte Collectivprocura ist erloschen.
8. Zu D.3. 473 Firm. Reg. Bd. III. Firma "J. Groß" in Mannheim. Das Geschäft ist auf die Witwe des Friedrich Christian Kieper, Josefine, geb. Groß, übergegangen, welche dasselbe unter der gleichen Firma weiter betreibt.
9. Zu D.3. 426 Firm. Reg. Bd. III. Firma "E. Böhrer" in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
10. Zu D.3. 733 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Koch's Nachfolger Strahm" in Mannheim. Inhaber ist Albert Maximilian Strahm, Kaufmann in Mannheim. Der am 3. April 1890 zwischen diesem und Johann Koch's Witwe, Katharina Elisabetha, geborene Ehler in Mannheim, errichtete Ehevertrag bestimmt: Von dem gegenseitigen Vermögensbeitragen wirt jeder Theil nur den Betrag von 50 Mark in die Gemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Eheleute sammt den darauf haftenden Schulden wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verliengenschaftet und bleibt daher Sondergut desjenigen Ehegatten, von welchem es herrührt.
11. Zu D.3. 734 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Martin Koehler" in Mannheim. Inhaber ist Martin Koehler, Kaufmann in Mannheim. Der am 29. Mai 1886 zwischen diesem und Barbara Koch in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt: Alles jetzige und künftige, bewegliche und unbewegliche Aktivo- und Passivvermögen der 2 rautleute bleibt von der zwischen ihnen bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft bis auf den Betrag von 50 M. ausgeschlossen, welchen jeder Theil von seinem Vermögen der Gemeinschaft überläßt.

12. Zu D.3. 284 Ges. Reg. Bd. I. Firma "Morgenroth und Berner" in Bamberg, mit Zweigniederlassung in Mannheim. Ignaz Morgenroth in Mannheim ist am 1. Mai 1890 als weiterer Gesellschafter eingetreten.
13. Zu D.3. 288 Ges. Reg. Bd. VI. Firma "Buz & Veig" in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind Adolf Karl Buz und Friedrich Veig, beide Ingenieure in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 1. April 1890 begonnen.
Der am 13. Juli 1888 zwischen Adolf Buz und Theresia Katharina Kieple in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt: Die Verlobten wählen als Gemeinschaftsart das Gehing des Ausschusses der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 1500 bis 1504. Es wirt hiernach jeder Ehegatte nur 50 M. in die Gütergemeinschaft ein und schließt alles übrige jetzige und künftige, fahrende wie liegende, aktive und passive Einbringen nebst den Schulden, die jeder Theil etwa besitzt, von der Gemeinschaft aus, so daß diese einstens nur in den von beiden Theilen zusammen eingeworfenen 100 M. und in der Errungenschaft aus dieser Ehe besteht.
14. Zu D.3. 735 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Georg Müller, Ziegelei Sandhofen" in Mannheim. Inhaber ist Georg Müller, Kaufmann in Mannheim. Der am 11. August 1873 zwischen diesem und Magdalena C. und in Speyer errichtete Ehevertrag bestimmt: Es soll zwischen den künftigen Eheleuten eine Errungenschaftsgemeinschaft bestehen, wie solche durch die Art. 1498, 1499 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt ist.
15. Zu D.3. 509 Firm. Reg. Bd. II. Firma "Louis Bad" in Mannheim. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen, wird aber als Gesellschafts-Firma weiter geführt.
16. Zu D.3. 289 Ges. Reg. Bd. VI. Firma "Louis Bad" in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Margaretha, geb. Bad, Ehefrau des Kaufmanns Karl Bohrmann in Mannheim, Jean Bad, Kaufmann in London, Luise geb. Bad, Ehefrau des Kaufmanns Alexander Bohrmann in London, und Louis Bad, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 7. Mai 1890 begonnen und wird vertreten durch Louis Bad, welcher auch allein zur Firmenzeichnung berechtigt ist.
17. Zu D.3. 248 Ges. Reg. Bd. VI. Firma "Badr'sche Molkerei, Gesellschaft Müdel & Thiergärtner" in Mannheim.
Durch einstweilige Verfügung des Gr. Landgerichts Mannheim, Kammer für Handelsachen, vom 19. April 1890 Nr. 642 wurde dem Kaufmann Julius Thiergärtner dahier die Zeichnung der Firma untersagt bei Vermeiden einer Haftstrafe von 3 Tagen für den Fall des Zuwiderhandelns.
18. D.3. 691 Firm. Reg. Bd. III. Firma "Carl Holder" in Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Mannheim. Der Geschäftsbetrieb wurde von Karlsruhe nach Mannheim verlegt.
Mannheim, den 19. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht III. Stein.

D.881. Nr. 3731. Waldbrunn. Zum Firmenregister wurde eingetragen:
Zu D.3. 120 "Firma Maier Sinsheimer in Hardheim". Die Firma ist erloschen.
Zu D.3. 60 "Firma Alois Bundschuh in Schweinberg". Auf Ableben des Kaufmanns Alois Bundschuh ist nunmehr dessen Witwe Theresia, geb. Scherer, Inhaberin der Firma Alois Bundschuh.
Zu D.3. 97 "Firma J. A. Rose in Höpfigen". Der Inhaber der Firma, Josef Anton Rose, hat sich mit Isabella, geb. Haug von Höpfigen, verheiratet. Nach dem zwischen beiden Theilen am 4. Mai 1889 abgeschlossenen Ehevertrag wirt jedes der Ehegatten 100 Mark in die Gemeinschaft, wogegen alles gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende, aktive und passive Vermögen von derselben ausgeschlossen und für verliengenschaftet erklärt wird.
Mit D.3. 133 "Firma Adolf Ganser, Spezereigehäft in Gerichsfelden". Inhaber der Firma ist Adolf Ganser. Derselbe ist verheiratet mit Maria Josefa, geb. Scherer von Gerichsfelden. Infolge Artikel 1 des Ehevertrags vom 8. Januar 1874 ist das gegenwärtige und künftige, liegende und fahrende, aktive und passive Vermögen der Eheleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen, mit Ausnahme von 20 fl., die jedes von ihnen zur Gemeinschaft hat.

Mit D.3. 134 "Firma Wilhelm Scherer in Gerichsfelden". Inhaber der Firma ist Wilhelm Scherer. Derselbe ist verheiratet mit Maria Rosalia Hausbach von Embigheim. Nach § 4 des am 14. Februar 1889 abgeschlossenen Ehevertrags ist als Regel ihrer ehelichen Güterverhältnisse bestimmt, daß alles gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende, aktive und passive Vermögen der Ehegatten bis auf den Betrag von 30 Mark, den jedes der Ehegatten in die Gemeinschaft einwirft, von derselben ausgeschlossen und für verliengenschaftet erklärt wird.
Waldbrunn, den 20. Mai 1890.
Großh. bad. Amtsgericht:
Irruan.

Strafverurtheile.
D.912.1. Nr. 8318. Konstanz.
1. Josef Briel, geb. 22. Juni 1867 zu Unterglabshütte, zuletzt wohnhaft daselbst.
2. Anton Albert Ug, geb. 16. Dezember 1867 zu Tablat (Schweiz), heimathsberechtigt in Hausen im Thal.
3. Johann Briel, geb. 6. Septbr. 1867 zu Zugern, heimathsberechtigt in Hausen im Thal.
4. Blausch Schneider, geboren 3. Februar 1867 zu Stetten a. l. M., zuletzt wohnhaft daselbst.
5. Otto Hipp, geb. am 24. Juli 1867 zu Stetten a. l. M., zuletzt wohnhaft daselbst.
6. Wendelin Triebelhorn, geb. 17. Juli 1867 zu Buchheim, zuletzt wohnhaft daselbst.
7. Jakob Gale, Metzger, geb. 4. April 1868 zu Mühlhausen, zuletzt wohnhaft in Konstanz.
8. Johann Reising, geb. 9. März 1867 zu Weierdingen, zuletzt in Eningen wohnhaft.
9. Josef Fint, Maurer, geb. am 12. März 1867 zu Mühlhausen, zuletzt wohnhaft daselbst.
10. Theodor Leible, Sattler, geb. am 19. April 1868 zu Bittelbrunn, zuletzt wohnhaft daselbst.
11. Eduard Keller, Buchbinder, geb. 10. September 1866 zu Tengen, zuletzt wohnhaft daselbst.
12. Albert Lauber, Schneider, geb. am 4. Mai 1866 zu Breun, zuletzt wohnhaft daselbst.
13. Valentin Engesser, Dienstknecht, geb. am 13. Februar 1867 zu Ansfingen, zuletzt wohnh. daselbst.
14. Bias Münzer, Eisenarbeiter, geb. 29. April 1869 zu Mörzingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
15. Martin Pfeiffer, Schuster, geb. 10. November 1863 zu Dattlingen, zuletzt wohnhaft daselbst.
16. Friedrich Huber, Bauführer, geb. 8. September 1868 zu Kirchen, zuletzt wohnhaft daselbst.
17. Alois Sieger, geb. 19. Juni 1867 zu Dornheim, D.A. Spiezdingen, zuletzt wohnhaft in Hausen im Thal.
18. Wilhelm Hory, geb. am 17. Mai 1869 zu Hitzingen, zuletzt wohnhaft daselbst.

werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des scheidenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärdienstlichen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten zu haben.
Verzogen gegen § 140 Ziff. 1 St.G.B.
auf Freitag den 18. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St.P.O. bezeichneten Erklärungen werden verurtheilt werden.
Konstanz, den 23. Mai 1890.
Der Großh. I. Staatsanwalt:
Gruber.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Postdruckerei.